

## **Innsbruck fördert: energetische Sanierung**

(Zusatzförderung zur Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol)

### **1. Allgemeines**

Die Stadt Innsbruck fördert Vorhaben im Bereich Umwelt und Energie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und entsprechend der Dringlichkeit der zu fördernden Vorhaben und Maßnahmen. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **1.1. Fördergrundlage**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in Anlehnung an die Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol in seiner Sitzung vom 13.12.12 die Einrichtung nachfolgender städtischen Förderung beschlossen.

#### **1.2. Gegenstand der Förderung**

Die Stadt Innsbruck fördert Maßnahmen bei Wohngebäuden zur Erhöhung des Wärme- und Schallschutzes, sowie weitere umweltfreundliche Maßnahmen. Die konkret förderbaren Maßnahmen, deren Kriterien und Fördersätze sind in den „Ausführungsbestimmungen – Innsbruck fördert: energetische Sanierung“ festgelegt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Wohnhäuser (Eigenheime), Wohnungen und Wohnheime, die nicht zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses der Bewohner (als Hauptwohnsitz) bestimmt sind bzw. nicht dem unmittelbaren Wohnbedarf begünstigter Personen dienen (z.B. Ferien-, Vorsorgewohnungen, Pflegeheime ohne Wohnheimcharakter usw.).
- Wohnhäuser, die zu mehr als der Hälfte im Eigentum des Bundes oder des Landes stehen, außer der Wohnungsinhaber sucht um die Gewährung einer Förderung an.

#### **1.3. Begriffsbestimmungen**

Es gelten die Begriffsbestimmungen lt. Punkt „1.3 Begriffsbestimmungen“ der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol.

### **2. Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen**

#### **2.1. Allgemeine Voraussetzungen**

- Das zu fördernde Objekt muss von begünstigten Personen bewohnt werden.
- Die Facharbeiten für die Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen müssen von befugten Personen oder unter der Aufsicht solcher Personen durchgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist spätestens im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen sind durch Vorlage von Rechnungen nach-

zuweisen.

- Eine Förderung ist auch möglich, wenn die Maßnahmen durch einen Contractor durchgeführt werden.
- Die Übertragung einer Förderung ist nur mit Zustimmung der Stadt Innsbruck möglich.
- Die Umsetzung der Maßnahmen hat nach In-Kraft-Treten der geänderten Richtlinien zu erfolgen (siehe Punkt 7. Schluss und Übergangsbestimmungen).
- Voraussetzung für die Gewährung der Förderung „Innsbruck fördert: EnergiePlus“ ist, sofern in den Ausführungsbestimmungen nicht ausdrücklich anders angeführt, der Erhalt der Wohnhaussanierungsförderung im Rahmen der Tiroler Wohnbauförderung und Einhaltung der technischen Anforderungen (siehe gebäude- bezogene Voraussetzungen).
- Es müssen alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen bzw. Anzeigen vorliegen.

## **2.2. Förderungsfähige Sanierungsmaßnahmen**

- a) Maßnahmen zur Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes
- b) Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes, des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes von Heizungen und von Warmwasseraufbereitungsanlagen, der Einbau von energiesparenden Heizungen.

## **2.3. Gebäudebezogene Voraussetzungen**

Die gebäudebezogenen Voraussetzungen werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

## **2.4. Personenbezogene Voraussetzungen**

Es gelten die personenbezogenen Voraussetzungen lt. Punkt „2.4 Personenbezogene Voraussetzungen“ der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol.

## **3. Förderungswerber**

Eine Förderung wird dem Eigentümer oder dem Bauberechtigten des Grundstückes gewährt. Bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung wird auch dem Mieter, der die zu fördernde Wohnung selbst bewohnt, dem Wohnungseigentümer oder Miteigentümer eine Förderung für seine Wohnung gewährt.

## **4. Förderbare Kosten und Förderung**

Eine Förderung besteht ausschließlich in der Gewährung von Einmalzuschüssen, wird ausdrücklich zusätzlich zur Landesförderung gewährt und soll mit dieser zu keiner Gegenverrechnung führen.

Die förderbaren Kosten werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

## **5. Verfahren**

## 5.1. Allgemeines

- Für die Beantragung der Förderungsmittel sind die dafür vorgesehenen Formblätter zu verwenden.
- Im Falle einer positiven Erledigung eines Ansuchens erteilt die Stadt Innsbruck die schriftliche Förderzusage.
- Ansuchen auf Gewährung des einmaligen Zuschusses sind unter Vorlage der Rechnungen (mit Zahlungsnachweis) einzureichen.
- Die/Der FörderungsnehmerIn erklärt mit Annahme des Förderungsbetrages seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Sinne der §§ 1 und 7 des Datenschutzgesetzes 2000 seine Daten für Statistik und Evaluierung verarbeitet werden können.

## 5.2. Einreichfristen und Einreichstellen

Förderungsansuchen sind spätestens 18 Monate nach Vollendung des Vorhabens oder dem Rechnungsnachweis mittels Formblatt beim **Stadtmagistrat Innsbruck / Wohnungsservice / Referat Wohnbauförderung, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck** einzureichen.

## 5.3. Förderanspruch

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Stadt daher keine wie auch immer gearteten Verpflichtungen.

## 5.4. Überprüfung der Maßnahmen

Die Stadt Innsbruck räumt sich das Recht ein, vor Auszahlung des Zuschusses eine Überprüfung der ausgeführten Umstellarbeiten an Ort und Stelle (gilt auch für die Bauzeit) durchzuführen.

## 5.5. Richtigkeit der Angaben

Bei unwahren Angaben über die Förderungsvoraussetzung sind die angewiesenen Beträge zur Gänze zurückzuzahlen. Bei Widerruf bereits geleisteter Förderungsmittel ist der von der Stadt ausbezahlte Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 3 % über der jeweils geltenden Bankrate ab dem Zeitpunkt der Auszahlung binnen der von der Stadt vorgeschriebenen Frist (2 Monate ab Widerruf) rück zu überweisen.

Bezüglich möglicher strafrechtlicher Konsequenzen im Falle vorsätzlich unwahrer Angaben wird auf die § 146, 147 StGB verwiesen.

## 6. In-Kraft-Treten

Die Förderungsrichtlinie ist mit 1.1.2013 in Kraft getreten und wird mit **1.1.2024** geändert.

## **7. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Es können nur Rechnungen mit Rechnungsdatum nach In-Kraft-Treten der geänderten Richtlinie berücksichtigt werden. Für Rechnungen mit Rechnungsdatum vor 1.1.2024 gilt für Förderabwicklung die Förderrichtlinie von 1.1.2013.